

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Der Cassier fertigt nach Uebernahme des Geldes den Cassaschein über die geschehene Einlage aus, verzeichnet den empfangenen Geldbetrag in seinem Cassebuche, und übergibt den Casseschein sammt Büchel an den Controlor.

Der Controlor, welcher die Einlage in die zur Controle bestimmte Einlags-Consignation einträgt, der Partei ein Billet (Cassebillet), worauf die fortlaufende Posten-Nummer, bei Nachlagen auch die Interessenten-Nummer, der Name und eingelegte Betrag verzeichnet erscheinen, aushändigt, übergibt sodann das Büchel sammt Casseschein zur weiteren Manipulation an die Liquidatur.

Der Liquidator oder ein seine Stelle vertretender Beamter fertigt nun das Sparcassebüchel oder Einlagsblatt aus, macht darin die vom Einleger hinsichtlich der Rückzahlung gestellte Bedingung ersichtlich, eröffnet in dem Interessenten-Capitalienbuche der Partei einen eigenen Conto, verbucht die Einlage mit Berufung auf den Journal-Artikel, trägt die Erklärung hinsichtlich der Auszahlung ein, und übergibt das Einlagsblatt oder Sparcassebüchel, mit seiner Unterschrift versehen, dem Vereins-Commissär zur Revision und Contrassegnirung; dieser, nachdem er die Einlage in sein Journal eingetragen hat, und eine allfällige Clausel von der Partei unterfertigen ließ, händigt solches gegen Einziehung des Cassebilletts an die Einlagspartei aus.

#### §. 89.

Die unter Berücksichtigung der Paragraphe 66 und 67 der Statuten allen bis zum 1. Jänner und 1. Juli jeden Jahres geschehenen Einlagen zu Guten kommenden Interessen werden, wenn solche bis zum 14. Jänner und 14. Juli nicht erhoben wurden, den Einlegern in dem Einlags-Capitalienbuche der Sparcasse zum Capitale gerechnet.

Erscheinen dann wann immer und zu welchem Zwecke die Einlags-Documente bei der Sparcasse, so ist in dieselben der Auszug aus dem Einlags-Capitalienbuche zu machen, und